

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 20. Sitzung (12.09.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der zwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. September 1850.

Bericht der Petitions-Commission

über den Antrag des Hofgerichts-Raths von Isstein, die Ersatzwahl für den 30. Aemterwahlbezirk betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten **Bausch**.

Der pensionirte Hofgerichtsrath von Isstein hat in einer aus Bühl bei Barr im Unter-Elsaß vom 19. v. M. datirten Vorstellung vorgetragen, daß durch Beschluß des Großh. Staatsministeriums vom 5. August d. J. (Regierungsblatt Nr. 38) sein Mandat für den 30. Aemterwahlbezirk erloschen erklärt, und auf den Grund, daß er das Staatsbürgerrecht und damit die Eigenschaft eines Abgeordneten zur Ständeversammlung verloren, eine Ersatzwahl angeordnet worden sei. Gegen diesen Beschluß müsse er feierliche Verwahrung einlegen, da er in Folge einer wegen Theilnahme am Hochverrathe eingeleiteten Untersuchung vor dem richterlichen Urtheile auf dem Verwaltungswege des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, der ergriffene Recurs aber von der Großh. Regierung in Mannheim verworfen worden sei.

Mittlerweile sei durch das Großh. Hofgericht in Bruchsal ein ihn völlig lossprechendes Erkenntniß gefällt, und die gegen ihn eingeleitete Untersuchung wegen mangelnden Thatbestandes des ihm angeschuldigten Verbrechens aufgehoben worden.

Auf dieses Urtheil gestützt habe er im Recurswege von dem Großh. Ministerium des Innern die Zurücknahme des Beschlusses, welcher ihm das Staatsbürgerrecht entziehe, begehrt, zur Zeit aber noch keine Entscheidung erhalten.

Er, der Beschwerdeführer, halte die Anwendbarkeit des 6. Constitutions-Edictes, auf welches hin der Verlust des Staatsbürgerrechts gegen ihn ausgesprochen worden, schon an und für sich unzulässig, müsse aber noch mehr darüber erstaunen, daß nach dem freisprechenden richterlichen Urtheile die Verwaltung sich nicht schon ex officio veranlaßt gesehen habe, die Zurücknahme des ihm entzogenen Staatsbürgerrechts auszusprechen.

Seine Bitte geht dahin:

die von dem Großh. Staatsministerium angeordnete und etwa vollzogene Ersatzwahl für ungesetzlich zu erklären, und seine Einberufung zu veranlassen.

Diese Vorstellung wurde in der öffentlichen Sitzung vom 27. August d. J. Ihrer Petitionscommission zur Berichterstattung überwiesen, die, da hier wichtige Prinzipienfragen zur Entscheidung kommen, den in Frage stehenden Gegenstand einer reiflichen Erwägung unterzog, und das Ergebniß ihrer Berathungen in nachstehender Auseinandersetzung Ihrer Beschlußfassung unterstellt.

Zuvörderst war Ihre Commission darin einig, daß nur badische Staatsbürger Mitglieder dieses Hauses sein können, weil die §§. 36 und 37 der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich bestimmen, daß nur Staatsbürger in den Wahlcollegien mitwirken und zu Abgeordneten ernannt werden können.

Beilagenheft der Verhandlungen der 2ten Kammer 1850.

Auch darüber erhob sich kein Zweifel, daß derjenige Abgeordnete, der seine Eigenschaft als badischer Staatsbürger verliert, mit diesem Verluste zugleich aufhören muß, Vertreter eines Wahlbezirks zu sein.

Nur darin waren die Ansichten verschieden, ob in dem vorliegenden Falle der Beschwerdeführer sein Staatsbürgerrecht verloren habe, und somit die Großh. Staatsregierung ermächtigt gewesen sei, eine Ersatzwahl in seinem bisherigen Wahlbezirke anzuordnen.

Die große Mehrzahl Ihrer Commission hat sich für die Bejahung dieser Fragen entschieden, und begründet diese Ansicht in nachstehender Weise:

Das 6. Constitutions-Edict vom 4. Juni 1808, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend, ist eines der Grundgesetze unseres Landes, welches schon seinem Titel nach die Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen regelt, und eine wesentliche Grundlage des badischen Verwaltungsrechtes bildet.

Dieses Edict ist nicht nur durch den Artikel XVIII. des ersten Einführungs-Edictes zum Landrecht, der besagt:

„Unsere Constitutions-Edicte bleiben in ihrer vollen unverminderten Kraft“ als vollkommen gültiges Gesetz erklärt, sondern auch durch den §. 82 der Verfassungs-Urkunde gewährleistet. Seine fortdauernde Gültigkeit, soweit es nicht durch spätere Gesetze in einzelnen Bestimmungen Aenderungen erlitten hat, wird nicht bezweifelt; es wird überall den Entscheidungen der Verwaltungsstellen zu Grunde gelegt, und bildet in vielen Fällen sogar die einzige Entscheidungsquelle.

In den §§. 8 und 9 enthält das genannte 6. Constitutions-Edict ausführliche und genaue Bestimmungen über die Erlangung und den Verlust des Staatsbürgerrechts.

„Verloren wird letzteres,“ wie das Edict im §. 9 bestimmt, „durch Auf sage und durch Entschlagung.“

„Als Entschlagung des Staatsbürgerrechts gilt jede Handlung, welche mit der Absicht der Verbehalten unvereinbarlich und dafür durch dieses Gesetz anerkannt ist.“

„Dahin sollen gerechnet werden:

- „a) die Annahme eines auswärtigen Staatsbürgerrechts,
- „b) eine Heirath im Auslande,
- „c) die Erschleichung der Trauung einer im Inlande verweigereten Ehe,
- „d) eine beharrliche Landflüchtigkeit, das ist, wie das Gesetz solche definiert, ein solcher Austritt aus dem Lande, womit man einer oder der andern Staatspflicht auszuweichen sucht, und welche man nach öffentlich erfolgter Vorladung zur Rückkehr und zur Verantwortung über die vorgeschriebene Frist hin ohne rechtlich gültige Entschuldigung fortsetzt, und endlich
- „e) ein wissentlich unbefolgt gelassener Heimruf der Obrigkeit, die einem in erlaubten Absichten auswärts befindlichen Staatsbürger aus geschlichen Ursachen die Verlassung seines auswärtigen Aufenthalts, oder die Heimkehr ins Vaterland auferlegt hat.“

Hienach wird die Nichtbefolgung einer öffentlich erfolgten Vorladung zur Erfüllung irgend einer Staatspflicht, ja sogar die Nichtbeachtung des Heimrufs eines in erlaubter Absicht abwesenden badischen Staatsangehörigen mithin der bloße Ungehorsam als eine Entschlagung seiner staatsbürgerlichen Rechte betrachtet, und geschlich ausgesprochen, daß Jeder, der sich in einem solchen Falle befindet, aufgehört habe, badischer Staatsbürger zu sein.

Die Gegner dieser Ansicht und der Beschwerdeführer selbst stellen dagegen folgende Behauptungen auf:

- a. Die Bestimmungen des 6. Constitutions-Edictes seien durch eine spätere Verordnung aufgehoben worden.
- b. Der Beschwerdeführer habe dadurch, daß er der öffentlich bekannt gemachten Vorladung nicht Folge geleistet, keine positive Staatspflicht im Sinne des 6. Constitutions-Edictes verletzt und endlich
- c. jedenfalls sei in Folge des hofgerichtlichen Erkenntnisses, welches die Untersuchung wegen man

gefinden Thatbestandes als beruhend erklärt, der Grund der erlassenen Vorsadung und damit auch die Verpflichtung des Angeschuldigten zur Folgeleistung hinweggefallen.

Was

zu a.

die ersigedachte Behauptung anbelangt, so ist hier die Verordnung des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 7. März 1810 (Regierungsblatt Nr. XI) gemeint, die von der Aufhebung der Landesverweisung gegen Inländer handelt und wörtlich lautet:

„Da die Landesverweisung gegen Inländer ohne Anstoß wider den Socialverband der Staaten nicht ausgeführt werden kann, und auch nach den früher bestehenden Landesgesetzen zwar, wenn sie aus Ungehorsam Ausbleibende betrifft, angedroht, aber doch bei deren etwaigen Wiedereintreten gegen Substituierung einer andern Strafe nicht ausgeführt wurde, so erhalten nach Sr. Königl. Hoheit durch Ministerial-Conferenz ersoffnetem Willen, die betreffenden Landesstellen die Weisung, bei allen und jeden Ediktal-Ladungen solcher Inländer, welche unter dem Präjudiz der Landesverweisung oder des Verlusts des Unterthanenrechts bisher erlassen wurden, dieser Rechtsnachtheile nicht mehr zu erwähnen, sondern nur

- a. in den Fällen, wo Vermögensconfiscation angedroht werden darf, dieses beizubehalten, im Uebrigen aber
- b. überhaupt in die Ladung zu setzen, daß im Richterscheinungsfalle weiter, was Rechtsens werde erkannt werden, sodann seinerzeit
- c. im Endurtheil da, wo nach den bisherigen Gesetzen Landesverweisung erkannt werden mußte, die Vollziehung der verwirkten Strafe auf den Betretungsfall hin lediglich vorzubehalten; da aber
- d., wo vorhin Verlust des Unterthanenrechts gesetzlich angedroht werden mußte, nur den Verlust des Gemeinderechts nebst weiterer vorbehaltener Ahndung auf Betreten auszusprechen.“

Aus dem Wortlaute dieser Verordnung geht hervor, daß sie zunächst beabsichtigte, die Landesverweisung, welche nach einer früheren Verordnung vom 16. December 1803 gegen flüchtige Verbrecher als Strafe ausgesprochen werden sollte, aufzuheben. Das Justiz-Ministerium untersagte den betreffenden Landesstellen diese Strafe fernerhin anzudrohen, beziehungsweise in Vollzug zu setzen, weil, wie es sich ausdrückt, eine solche Strafe ohne Anstoß wider den Socialverband der Staaten an Inländern nicht vollzogen werden kann, indem diese dann als heimatlose Menschen von keinem Nachbarstaate aufgenommen und zu einem vagabundirenden Leben gezwungen werden würden. Daß unter den betreffenden Landesstellen von dem Justiz-Ministerium nur die Gerichte gemeint sein konnten, ergibt sich daraus, daß die Strafe der Landesverweisung nach Vorschrift des §. 28 der Verordnung vom 16. December 1803 und des §. 33 des Straf-Edicts vom 4. April 1803 nur von den Hofgerichten ausgesprochen werden konnte. Eine Aufhebung des §. 9 h. d. des sechsten Constitutions-Edicts liegt weder in dem Wortlaute noch in der Absicht der Verordnung vom 7. März 1810, weil es sich damals lediglich um die Landesverweisung als Strafe handelte.

Wenn jene Verordnung die Begriffe der Landesverweisung und des Verlusts des Unterthanenrechts als gleichbedeutend behandelt, und im letzteren Absätze bestimmt, daß künftighin bei landflüchtigen Inländern nur der Verlust des Gemeinderechts als Strafe angedroht werden solle, so kommt hier zu bedenken, daß damals die Unterschiede noch nicht fest ausgeprägt waren, und vielleicht auch miteinander verwechselt wurden, indem nach der ältern und neuern Gesetzgebung das Unterthanenrecht und das Staatsbürgerrecht keineswegs als gleichbedeutend behandelt worden sind. Jedenfalls bestimmte die obenangeführte Verordnung nirgends, daß die Landflüchtigkeit keinen Einfluß auf die staatsbürgerlichen Verhältnisse eines Landflüchtigen haben solle.

Nach der früheren Gesetzgebung konnte Jemand die Rechte eines Staatsangehörigen genießen, ohne zugleich Staatsbürger zu sein, woraus dann von selbst folgt, daß das Staatsbürgerrecht verloren gehen kann, ohne daß damit auch die Staatsangehörigkeit, beziehungsweise das Unterthanenrecht verloren geht. Auch unser jetziges Bürgerrechts-Gesetz kennt eine Classe von Staatsangehörigen, die bloß als Einsassen behandelt werden,

und zählt darunter namentlich diejenigen, die durch Auswanderung ihr Staatsbürgerrecht und damit auch ihr Gemeindebürgerrecht verloren haben.

Nimmt man als richtig an, daß durch den Verlust des Staatsbürgerrechts nicht auch zugleich das Unterthanenrecht verloren geht, so folgt daraus ganz klar, daß durch die Verordnung vom Jahr 1810, welche bloß von der Landesverweisung oder dem Verluste des Unterthanenrechtes handelt, der §. 9 des 6. Constitutions-Edictes, welcher bloß von dem Staatsbürgerrechte, das durch Entschlagung verloren geht, spricht, weder aufgehoben werden wollte, noch aufgehoben werden konnte.

Wenn sodann

zu b.

behauptet wird, der Beschwerdeführer habe dadurch, daß er der öffentlichen bekannt gemachten Vorladung nicht Folge geleistet, keine positive Staatspflicht verletzt, so ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Behauptung aus dem §. 13 des 6. Constitutions-Edictes, wornach jeder Staatsangehörige unbedingt gerichtspflichtig ist.

Das Stadtamt Carlsruhe hat gegen den pensionirten Hofgerichtsrath von Zstein, eine Untersuchung wegen Theilnahme am Hochverrathe eingeleitet, es hat ihn sofort mittelst öffentlichen Ausschreibens vom 5. Januar l. J. zur Verantwortung über die gegen ihn vorliegende Anschuldigung vorgeladen, und war gestützt auf die §§. 9 und 13 des angeführten Constitutions-Edictes berechtigt, das persönliche Erscheinen und die persönliche Verantwortung des Angeeschuldigten zu verlangen. Auf der andern Seite war der Angeklagte vermöge der Gerichtspflichtigkeit gehalten, persönlich zu erscheinen, widrigenfalls er als gesetzliche Folge seines Ungehorsams gewärtigen mußte, daß er als landflüchtig betrachtet, und so angesehen werde, als habe er sich seines Staatsbürgerrechtes entschlagt.

Uebergehend endlich

zu c.

so ist zuvörderst hervorzuheben, daß das gerichtliche Urtheil ohne Einfluß auf den Verlust des Staatsbürgerrechtes ist. Letzteres war verwirkt, durch die Thatsache des Richterscheinens innerhalb der geordneten Frist. Der Verlust des Staatsbürgerrechtes ist keine Nebenstrafe für ein Verbrechen, sondern eine unmittelbare Folge der Landflüchtigkeit, die an und für sich schon eintritt, ohne daß über das Verbrechen des Flüchtigen erkannt, und ohne Rücksicht darauf, ob Letzterer für schuldig erklärt oder freigesprochen worden ist. Die Landflüchtigkeit für sich allein ist überhaupt kein Verbrechen, das sich zur gerichtlichen Aburtheilung eignet; auch haben die Gerichte über öffentliche Rechte, wozu die Staats- und Gemeindebürgerrechte gehören, gar nicht zu erkennen, vielmehr steht darüber das Erkenntniß nur den Verwaltungsbehörden zu. Dies ergibt sich aus der Natur der Sache, und überdies aus den Kompetenz-Verordnungen vom 9. Juni 1819 lit. A. 3. (Regierungsblatt Nr. XXI.) und vom 17. Januar 1822 l. 1, b. (Regierungsblatt Nr. III.) wornach die Aemter als Polizeibehörden die Folgen des Ungehorsams der ausgetretenen Unterthanen auszusprechen haben, und aus der Fassung des §. 28 der Verordnung vom 16. Dezember 1803, wornach die Folgen des Austritts eines Unterthanen als Oberpolizeisachen zu behandeln sein sollen.

Hieraus folgt, daß der Ausspruch des Verlustes des Staatsbürgerrechtes von den Verwaltungsbehörden geschehen muß, und daß diese sich bei ihrem Ausspruche nicht an die Erkenntnisse der Gerichte über die Schuld oder Unschuld eines ausgetretenen Unterthanen, sondern lediglich an die Thatsache, daß sich derselbe auf die ergangene Vorladung zur Rückkehr nicht gestellt hat, zu halten haben.

Hiermit ist auch die Richtigkeit der dritten Behauptung des Beschwerdeführers beseitigt, und damit der Schluß gerechtfertigt, daß in dem vorliegenden Falle nicht nur die Kompetenz der Verwaltungsbehörden vollkommen begründet war, sondern daß auch der Ausspruch derselben, daß der Petent sein Staatsbürgerrecht als Folge seines Ungehorsams beziehungsweise seiner Landflüchtigkeit verloren habe, den bestehenden Gesetzen gemäß ist.

Meine Herren!

Aus der bisherigen Darstellung haben Sie entnommen, daß und warum Ihre Commission den Rechtspunkt nicht für zweifelhaft, und die vorliegende Beschwerde nicht für begründet hält.

Aber auch Diejenigen, welche den Rechtspunkt für zweifelhaft ansehen sollten, müssen jedenfalls zugeben, daß das 6. Constitutions-Edikt sich in ganz klarer und bestimmter Weise über den Verlust des Staatsbürgerrechtes ausspricht und daß weder ein späteres Gesetz noch eine spätere Verordnung die Vorschriften des gedachten Ediktes in eben so klarer Weise wieder aufheben. Hat nun auf den Grund dieses Gesetzes eine Staatsbehörde eine Entscheidung in dem Sinne erlassen, so ist ihre Competenz nicht mehr zu bestreiten, und die Kammer könnte, wenn sie das Gesetz in unrichtiger Weise angewendet erachten sollte, nur eine authentische Interpretation verlangen, die im vorliegenden Falle ergangene Entscheidung aber kann sie weder aufheben, noch als nichtig erklären.

Allerdings hätte die hohe Kammer, da es sich von ihrem eigenen Bestande handelt, ein Mittel in der Hand, die Regierung zu veranlassen, die Angelegenheit selbst in eine andere Lage zu bringen, nämlich das Mittel einer consequenten Verwerfung jeder Neuwahl. Hievon kann zur Zeit noch keine Rede sein, da die Wahlakten noch gar nicht zur Entscheidung vorliegen.

Aber auch dann bei einer immerhin zweifelhaft bleibenden Rechtsfrage einen solchen Weg zu betreten, und einen vielleicht unlöslichen Widerspruch der Gewalten herbeizuführen, scheint nach reiflicher Erwägung aller hier obwaltenden Verhältnisse Ihrer Commission weder im Interesse der Kammer noch des Landes zu liegen.

Ihre Commission schlägt Ihnen deshalb vor:

„über die Petition des früheren Abgeordneten v. Zyslein zur Tagesordnung überzugehen.“

In einer späteren vom 9. I. M. datirten Vorstellung hat der Petent die Kammer benachrichtigt, daß sein bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern ausgeführter Refurs verworfen worden sei und er sich nunmehr an das Großherzogliche Staatsministerium gewendet habe. Da dieser Umstand auf die von Ihrer Commission erörterte Rechtsfrage keinen Einfluß haben kann, so fand sie darin auch keine Veranlassung von ihrem obigen Antrage abzugehen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der zwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. September 1850.

Bericht

der

Minorität der Petitions-Commission

über

die Beschwerde des Abg. v. Isstein wegen Entziehung des Staatsbürgerrechts, wegen nicht erfolgter Einberufung zum gegenwärtigen Landtag und wegen Anordnung einer Wahl im Amterswahlbezirk Bretten und Eppingen.

Der Abg. v. Isstein beschwert sich darüber, daß ihm

- 1) das badische Staatsbürgerrecht durch Erkenntnisse der Verwaltungsbehörden entzogen wurde, weil er der öffentlichen Vorladung des Untersuchungsrichters, sich gegen die Anschuldigung des Hochverraths zu verantworten, nicht Folge geleistet und daß er in Folge jener Erkenntnisse
- 2) nicht nur zu diesem Landtag nicht einberufen, sondern sogar eine neue Wahl in seinem Wahlbezirk angeordnet worden ist, obgleich der competente Richter unterdessen ausgesprochen, daß die gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Untersuchung wegen Mangels des Thatbestandes eines Verbrechens auf sich zu beruhen habe, obgleich hiernach eine Untersuchung gegen ihn nicht hätte eingeleitet werden sollen, sein Ungehorsam gegen die Vorladung des Untersuchungsrichters folglich auch jetzt nicht mehr als strafbar erscheinen könne.

Zur Rechtfertigung der Verfügungen, durch welche der Beschwerdeführer des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt wurde, beziehen sich die Verwaltungsbehörden, von welchen jene Verfügungen ausgegangen sind, auf den unbestrittenen Umstand, daß der Abg. v. Isstein öffentlich dazu aufgefordert, sich vor dem Untersuchungsrichter zu stellen, nicht erschienen sei — und auf die Bestimmungen des §. 9 des 6. Constitutions-Edikts. Dieses Gesetz bestimmt nun zwar allerdings, daß die „Entschlagung des Staatsbürgerrechts durch solche Handlungen geschehe, welche mit der Absicht der Beibehaltung desselben unvereinbar und dafür durch das erwähnte Gesetz selbst anerkannt werden.“ Als solche Handlungen werden sodann im angeführten §. 9 bezeichnet

- 1) „eine beharrliche Landesflüchtigkeit, das ist ein solcher Austritt aus dem Lande, womit man einer oder der andern Staatspflicht auszuweichen sucht und welche man nach öffentlich erfolgter Vorladung über die vorgeschriebene Frist hin ohne rechtlich gültige Entschuldigung fortsetzt;“
- 2) „ein wissentlich unbesolgt gelassener Heimruf der Obrigkeit, die einem in erlaubten Absichten auswärts befindlichen Staatsbürger, aus gesetzlichen Ursachen die Verlassung seines auswärtigen Aufenthalts oder die Heimkehr ins Vaterland auferlegt hat.“

Allein aus diesen gesetzlichen Bestimmungen folgt nicht was man daraus abgeleitet hat. Denn nach denselben wird zur Landesflüchtigkeit die Absicht des Aus tretenden, einer oder der andern Staatspflicht auszuweichen, erfordert; als eine solche positive Staatspflicht kann aber nur eine durch ein ausdrückliches Gesetz gebotene Handlung, wie z. B. die Pflicht der Conscription zu genügen, verstanden werden, wogegen es nicht gestattet sein kann, in jeder Unterlassung, in jedem Ungehorsam gegen bestehende Gesetze und Anordnungen der Behörden die Verletzung einer Staatspflicht zu finden, welche den Verlust des Staatsbürgerrechts zur Folge hat.

Die Gerichtspflichtigkeit insbesondere ist keine solche positive Staatspflicht, vielmehr besteht dieselbe nur in der Verbindlichkeit, sich den inländischen Gesetzen und Gerichten zu unterwerfen. Wer sich dieser Verbindlichkeit entzieht, den treffen die gesetzlichen, vom Richter anzudrohenden und auszusprechenden Rechtsnachtheile, ohne daß derselbe noch außerdem, wegen des den Gesetzen unbekanntes, für sich allein bestehenden Vergehens des Ungehorsams mit dem Verluste seiner politischen Rechte bestraft werden darf. Für Denjenigen, der sich einer wegen eines Verbrechens eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzieht, ist das provisorische Gesetz vom 1. August 1849 über das Verfahren gegen abwesende und flüchtige Verbrecher maassgebend. Nach diesem Gesetz kann der eines Verbrechens Verdächtige, wenn er flüchtig ist, vom untersuchenden Gericht öffentlich vorgeladen und zur Fahndung ausgeschrieben, auch kann sein Vermögen mit Beschlag belegt werden. (§ 1.) Während der Maassregeln zur Stellung des flüchtigen Angeschuldigten vor Gericht wird die Untersuchung fortgesetzt, soweit es ohne Vernehmung des Angeschuldigten geschehen kann. (§ 6.) Auf den Grund dieser Untersuchung ist nach Ablauf der in der öffentlichen Vorladung bestimmten Frist das Erkenntniß vom zuständigen Gericht zu fällen; (§ 7) und selbst wenn der Angeschuldigte für klagfrei erklärt werden muß, ist zu erkennen, daß die Untersuchung auf Betreten des Angeschuldigten zu ruhen habe. Im Falle der Verurtheilung des Angeschuldigten ist auch seine Verbindlichkeit zum Schadenersatze auszusprechen, sofern diese außer Zweifel liegt. (§ 8.) Ergeht ein verurtheilendes Erkenntniß gegen den Angeklagten, und ist dasselbe vollzugereif geworden, so wird dasselbe vollzogen, soweit in Abwesenheit des Verurtheilten der Vollzug möglich, was namentlich hinsichtlich des erkannten Schadenersatzes jedesmal der Fall ist, wenn der Angeschuldigte Vermögen im Lande besitzt. (§ 11.) Wird der Verurtheilte betreten, oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm zwar das Erkenntniß nochmals zu verkünden, derselbe kann aber die Wiederaufnahme des Verfahrens nur dann in Antrag bringen, wenn er neue Thatsachen und Beweise vorzubringen vermag, welche seine Schuldlosigkeit oder eine verminderte Schuld darthun. (§ 12.) Man kann zugeben, daß alle diese gesetzlichen Folgen der Flucht eines Angeschuldigten der Natur der Sache entsprechen, man wird aber auch auf der andern Seite nicht bestreiten dürfen, daß jene Folgen Alles enthalten, was ein flüchtiger Angeklagter für seinen Ungehorsam gegen die Gerichtspflichtigkeit verwirkt hat. Der oben unter 2 hervorgehobene Fall des „wissentlich unbefolgt gelassenen Heimrufs der Obrigkeit“ liegt nicht vor, da nur der Untersuchungsrichter zum Zweck einer einzuleitenden Untersuchung den Beschwerdeführer vorgeladen, nicht aber die betreffende Regierungsbehörde demselben „aus gesetzlichen Ursachen die Verlassung seines auswärtigen Aufenthalts, oder die Heimkehr in's Vaterland auferlegt hat.“

Abgesehen davon, daß hiernach die Entziehung des Staatsbürgerrechts durch die erörterten Bestimmungen des sechsten Constitutions-Edictes nicht gerechtfertigt erscheint, ergibt sich aus der Justizministerialverordnung vom 7. März 1810, daß jene Bestimmungen durch ein späteres Gesetz aufgehoben und damit ihre verbindende Kraft verloren haben. Jene Justizministerialverordnung ist nemlich nach ihrem Eingang „nach Sr. Königl. Hoheit durch Ministerial-Conferenz-Entscheidung eröffneter Willen“ ergangen und dergleichen Verordnungen der Ministerien gelten unbestritten gleich Gesetzen. Durch diese Justizministerial-Verordnung werden nun „die betreffenden Landesstellen“ angewiesen, „da wo vorhin Verlust des Unterthanenrechts gesetzlich angedroht werden mußte, nur den Verlust des Gemeinderichts nebst weiterer vorbehaltener Abhandlung auf Betreten auszusprechen.“ Hiernach darf aber keine Landesstelle mehr auf Verlust des Staatsbürgerrechts erkennen, insofern nachgewiesen werden kann, daß das Staatsbürgerrecht, von welchem das sechste Constitutions-

Edict handelt, nichts Weiteres ist, als das Unterthanenrecht, von welchem in der Justizministerial-Berordnung vom Jahr 1810 die Rede ist. Diesen Beweis enthält jedoch das sechste Constitutions-Edict selbst und zwar an verschiedenen Stellen. In den §§. 1—5 dieses Edicts werden die Rechte festgesetzt, welche den Fremden, die im Lande leben zustehen; in §. 6 werden den Fremden als Gegensatz die Staatsbürger entgegengesetzt und diese mit dem gleichbedeutenden Namen „Staatsunterthanen“ benannt. Als besondere Rechte der Staatsbürger kennt der §. 7 des Edicts nur die Vorrechte desselben vor den Fremden, was in den Eingangsworten: „Die Vorrechte des Staatsbürgers vor dem Fremden bestehen a) im 2c.“ ausdrücklich ausgesprochen ist, während die Ueberschrift des Paragraphen selbst „Vorrechte der Staatsbürgerschaft“ lautet; noch klarer heißt es aber am Schlusse des §. 9 „durch den Verlust des Staatsbürgerrechts tritt der Staatsbürger in die Classe der Fremden.“ Dem Gesetzgeber kann daher ein Unterschied zwischen dem Staatsbürgerrecht und zwischen dem Unterthanenrecht nicht entfernt vorgeschwebt haben, was sich auch leicht dadurch erklärt, daß das sechste Constitutions-Edict wie die Verordnung vom Jahr 1810 zu einer Zeit erlassen wurden, in welcher Mangels positiver Rechte der Unterthanen ein unabhängig vom Unterthanenrecht bestehendes Staatsbürgerrecht gar nicht denkbar war.

Gegen die Anwendbarkeit der Justizministerial-Berordnung vom 7. März 1810 auf Fälle wie der vorliegende und gegen die Behauptung, durch diese Verordnung seien die Bestimmungen des sechsten Constitutions-Edicts aufgehoben worden, wird jedoch eingewendet, daß mit der erwähnten Verordnung zunächst beabsichtigt worden, die Landesverweisung aufzuheben, welche nach einer früheren Verordnung vom 16. Dezember 1803 gegen flüchtige Verbrecher als Strafe ausgesprochen werden sollte, weshalb die Verordnung vom Jahr 1810 auch nur auf diese Verordnung vom Jahr 1803, nicht aber auf das sechste Constitutions-Edict bezogen werden dürfe. Allein es ist bekannt, daß wo, wie in der letzten Stelle der Verordnung vom Jahr 1810 der Ausspruch des Gesetzgebers für sich klar ist, eine Erläuterung durch die Absicht desselben ebenso überflüssig als unerlaubt erscheint und auf der andern Seite ist an dem erhobenen Einwand nur so viel richtig, daß die Verordnung vom Jahr 1810 neben dem Verbot den Verlust des Unterthanenrechts auszusprechen, auch das weitere Verbot enthält, gegen Inländer auf Landesverweisung zu erkennen.

Es wäre auch kaum zu erklären, wie der Gesetzgeber es mit der Gerechtigkeit hätte vereinigen können, den verurtheilten Verbrecher von der Landesverweisung zu befreien, gegen den aus Furcht vor einer Untersuchung entflohenen, auf Ladung des Untersuchungsrichters aber nicht zurückgekehrten Unterthan oder Staatsbürger aber den Verlust des Unterthanen- oder Staatsbürgerrechts als Strafe des bloßen Ungehorsams beizubehalten.

Geht man aber auf die Vorschriften der Verordnung vom Jahr 1803 zurück, so findet man, daß, wo der Austritt wegen eines Verbrechens d. h. aus Furcht vor der Strafe, aus Furcht vor der Untersuchungsverhaft oder sonstigen Folgen des peinlichen Verfahrens erfolgt, der Verlust des Unterthanenrechts nicht von den Verwaltungsbehörden, sondern vom Strafrichter zu erkennen war. Denn die §§. 18 und 19 der Verordnung vom Jahr 1803 besagen ausdrücklich:

„§. 18 Austritt der Unterthanen (in rechtlicher Beziehung) ist jede Wohnungsveränderung, welche eine verbotene Handlung derselben (z. B. wenn sie wegen eines begangenen Verbrechens geschieht) zur Bewegursache oder eine vorhabende verbotene Handlung (z. E. die Annahme fremder Kriegsdienste) zur Endabsicht hat. Als eine Uebertretung der Unterthanenpflicht ist es immer unerlaubt, aber dessen Strafbarkeit hängt von der Veranlassung oder dem Endzweck ab.“

„§. 19. Wer wegen eines begangenen Verbrechens austritt, der hat allemal, sein Verbrechen sei, welcher Art es wolle, die Vermögensverwirkung und den Verlust des Unterthanenrechts als Folge seines Austritts zu gewarten; und dabei bleibt es, wenn sein Verbrechen bloß bürgerlich, oder polizeilich, oder doch niebergerichtlich ist. Gehört das veranlassende Verbrechen zu den obergerichtlichen, und steht mithin in der Regel peinliche Strafe darauf, so muß allemal der Verlust des Unterthanenrechts unter der bestimmten Form der Landesverweisung erkannt werden, und wenn aus dem Thatbestand des Verbrechens ein begründeter Verdacht

eines obgewalteten Vorsatzes zur Begehung des Verbrechens sich ergibt und eine solche Schwere des Verbrechens erscheint, daß bloß nach dem Thatbestand und den bekannten Umständen zu urtheilen, wenigstens ein Jahr Zuchthausstrafe erkannt werden kann, so hat der Austritt (wenn nicht noch vor der Erkenntniß der Fehler durch Wiedereinfinden gehoben wird) auch die Schlagung des Namens an den Galgen zur Folge; nach welchen verschiedenen Hinsichten auch bei Erkennung der Abwesenheitsprozesse die Androhung der Folgen des Ausbleibens in den Edictalladungen eingerichtet wird, wenn sie der Richter bestimmt auszudrücken aus besonderen Ursachen nöthig achtet."

Wo aber so unwiderleglich ausgesprochen ist, daß alle Mal, wenn der Austritt mit einem Verbrechen in Verbindung stand, der Strafrichter über die gesetzlichen Folgen nicht bloß des Verbrechens, sondern auch des Austritts zu erkennen hat, da kann man sich zur Beseitigung eines solchen speziellen Gesetzes nicht auf spätere allgemeine Kompetenzbestimmungen berufen, denn diese haben nur die Bestimmung und nur die Kraft, Dasjenige im Allgemeinen zu regeln, was nicht schon speziell geregelt ist.

Durch das Zurückgehen auf die Verordnung vom Jahre 1803 gelangt man auch zum richtigen Verständniß der wahren Bedeutung der vielbesprochenen Bestimmungen des 6. Constitutions-Edicts. Während nämlich in der Verordnung vom Jahr 1803 der Begriff des bösslichen Austritts, oder der beharrlichen Landesflüchtigkeit in Folge von Verbrechen, oder in verbrecherischer Absicht festgestellt, die Strafe dafür angedroht und die Kompetenz dem Strafrichter zugewiesen ist, beschäftigt sich der Gesetzgeber im 6. Constitutions-Edict, wie sich derselbe im Eingang selbst ausspricht, mit den „Regeln, wornach die Grundverfassung der verschiedenen Stände geleitet“ werden soll. Hiernach und nach dem Inhalt des ganzen 6. Constitutions-Edicts gehört dasselbe zum politischen Theil der durch die verschiedenen Constitutions-Edicte gegebenen Grundlagen der badischen Gesetzgebung. Sowie nun in diesem Edict über die Bestimmungen hinsichtlich der Rechte der Fremden, der Staatsbürger und Unterthanen, und von der Art, wie solche Rechte zu erlangen seien, das Nöthige gesagt werden mußte, so durften auch diejenigen Verhältnisse nicht übergangen werden, welche den Verlust jener Rechte zur Folge haben. Dies war aber nicht nur hinsichtlich der rein politischen Ursachen des Verlustes solcher Rechte (wie z. B. hinsichtlich der Aussage), sondern hinsichtlich aller und somit auch hinsichtlich der strafrechtlichen Ursachen jenes Verlustes nothwendig, wenn das 6. Constitutions-Edict die Vorschriften über diesen Punkt vollständig enthalten sollte. Um diese Vollständigkeit zu erreichen mußte natürlich Manches wiederholt werden, was schon in einem andern Theil der Gesetzgebung enthalten war, ohne daß der Gesetzgeber damit beabsichtigen konnte, durch solche Wiederholungen Dasjenige abzuändern, was er am gehörigen Ort als seinen Willen verkündet hatte, oder gar stillschweigend neue Kompetenzbestimmungen zu erlassen. In diesem Sinne aufgefaßt, steht und fällt jedoch Alles, was im 6. Constitutions-Edict über bösslichen Austritt und beharrliche Landesflüchtigkeit gesagt ist, mit den Vorschriften der Verordnung vom Jahre 1803; daß aber diese in den betreffenden Punkten durch die Verordnung vom Jahre 1810 abgeändert, beziehungsweise aufgehoben worden, wird selbst von der Mehrheit der Commission nicht bestritten.

Müßte man aber auch zugeben, daß die Erkenntnisse der Verwaltungsbehörden sowohl formell als materiell zu Recht bestanden, so lange die gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Untersuchung schwebte, so mußten doch jene Erkenntnisse von dem Augenblick an außer Kraft gesetzt werden, als das freisprechende richterliche Urtheil ergangen war. Denn jene Erkenntnisse, durch welche der Beschwerdeführer des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt worden, sind im öffentlichen, und nur im öffentlichen, Interesse ergangen, und es besteht kein Recht irgend eines Berechtigten, daß der Inhalt jener Erkenntnisse unter entgegengesetzten Verhältnissen aufrecht erhalten werde. Jene Erkenntnisse wurden erlassen, weil der betreffende Staatsbürger sich einer Untersuchung, welche gegen ihn eingeleitet worden, entzogen und auf die öffentliche Vorladung des Untersuchungsrichters nicht erschienen war. Alles dies geschah natürlich nur unter der Voraussetzung, daß dem Beschwerdeführer ein Vergehen zur Last liege, nachdem nun aber durch die in Mitte getretene richterliche Entscheidung zur rechtlichen Gewißheit geworden, daß jene Voraussetzung eine irrige war, ist es im öffentlichen

Interesse, weil im Interesse der Gerechtigkeit geboten, die schweren Folgen jener irrigen Voraussetzung wieder zu beseitigen.

Und hiefür sprechen noch viele andere Gründe. Ob die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, durch welche vielen flüchtigen Staatsangehörigen das badische Staatsbürgerrecht entzogen worden, kompetenterweise und mit Recht erlassen worden, bleibt zum Mindesten zweifelhaft. Außer der Ausführung in diesem Bericht steht jenen Entscheidungen entgegen, daß vor dem Jahr 1849 bis zum Jahr 1808 rückwärts kein Fall bekannt ist, in welchem das sechste Constitutionsedict auf die Weise zur Anwendung gekommen wäre, wie in den erwähnten Fällen. Unser Vaterland besitzt eine freisinnige Repräsentativverfassung, welche die Rechte der badischen Staatsbürger garantirt, mit einer solchen Garantie von politischen Rechten ist es aber nicht vereinbar, daß solche Rechte wegen bloßen Ungehorsams, der sich nicht einmal als ein vollkommen unberechtigter erwiesen, verloren gehen sollten. Kein deutsches Gesetz kennt solche Härte und selbst in unserem neuen Strafgesetzbuch ist der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte nur als Folge der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe angedroht (§. 17.) — Beweis genug, daß der Wille des Gesetzgebers, wie er sich im 6. Const.-Edict im Jahre 1808 ausgesprochen haben soll, wenigstens jetzt nicht mehr fortbesteht.

Die Minderheit der Commission hat oben bereits angedeutet, daß sie die erlassenen Erkenntnisse nicht nur vom Standpunkt des materiellen, sondern auch vom Standpunkt des formellen Rechts als gültig anzuerkennen nicht vermag. Hiernach liegt aber nicht eine Entscheidung vor, welche die Kammer unter allen Verhältnissen zu beobachten hätte. Die Erkenntnisse der Verwaltungsbehörden sind zudem, da sie nach der Ansicht der Minderheit verfassungsmäßige Rechte eines Staatsbürgers tranken, Gegenstand der Cognition der Kammer. Die Kammer hat aber auch selbstständig darüber zu entscheiden, ob eines ihrer Mitglieder einberufen werden oder seine Stelle als Abgeordneter verlieren soll. Diese Frage ist vor allen andern zu entscheiden, ohne daß die Kammer verpflichtet wäre, die Entscheidung des groß. Staatsministeriums über das nach Ansicht der groß. Staatsregierung obwaltende Hinderniß abzuwarten; denn nach §. 41 der Verfassungsurkunde hat jede Kammer über die streitigen Wahlen der ihr angehörenden Mitglieder zu erkennen. Die Verfassungsurkunde kennt aber keinen andern Richter, der dann zu entscheiden hätte, wenn die Eigenschaften, welche als Erforderniß der Wählbarkeit eines Abgeordneten gelten, zweifelhaft werden, nachdem dessen Wahl längst geprüft und von der Kammer gut geheißen worden ist; es kann daher auch nur die Kammer sein, welcher das Erkenntniß über derlei sich ergebende Fälle zusteht.

Der Zeitpunkt wann die Entscheidung der Kammer zu erfolgen hatte, war aber schon mit dem Augenblick gekommen, als einer ihrer Abgeordneten nicht einberufen und in dessen Bezirk eine neue Wahl angeordnet worden war, selbst wenn eine Beschwerde des beteiligten Abgeordneten gar nicht erfolgt wäre. Denn von diesem Augenblick war die Integrität der Kammer, über welche die Kammer streng zu wachen verpflichtet ist, in Frage gestellt.

Meine Herren!

Nach dieser Lage der Sache vermochte die Minderheit Ihrer Commission nur zu dem Antrag zu gelangen: Die hohe Kammer wolle

- 1) die Großherzogliche Regierung ersuchen, den Abgeordneten v. Isstein einzuberufen, und
- 2) dessen Beschwerde wegen Entziehung des Staatsbürgerrechts dem Großherzoglichen Staatsministerium mit Empfehlung überweisen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der zwanzigsten öffentlichen Sitzung vom 12. September 1850.

Bericht der Budget-Commission

über

die Forderung der Statthalterschaft von Schleswig-Holstein für Verpflegung badischer Truppen im Jahre 1849.

Erstattet von dem Abg. **Mathy.**

In der 17. Sitzung vom 5. d. M. hat der Abg. Weller an die Regierungscommission die Frage gestellt: ob über die Forderung der Statthalterschaft von Schleswig-Holstein für Verpflegung badischer Truppen im Jahre 1849 eine Entschliessung gefasst worden sei. Auf diese Frage antwortete:

Staatsrath v. Stengel: „Die Frage, ob die Regierung rechtlich verpflichtet ist, die Verpflegungskosten für die badischen Truppen, welche die schleswig-holsteinische Regierung aufgewendet hat, zu ersetzen, wurde in dem Staatsministerium einer genauen Prüfung unterworfen. Die rechtliche Ansicht desselben ging dahin, daß eine rechtliche Verpflichtung zum Ersatz dieser Kosten nicht vorliege, daß vielmehr die Statthalterschaft von Schleswig-Holstein sich mit dieser Forderung lediglich an die Gesamtheit der deutschen Staaten zu wenden habe. Dessen ungeachtet würde die Regierung gerne darauf eingegangen sein, den Vorschuß, den Schleswig-Holstein geleistet hat, einstweilen, wenigstens theilweise zu ersetzen und diese Forderung dann seiner Zeit bei der Gesamtheit von Deutschland geltend zu machen; die Regierung mußte aber bei der gegenwärtigen Lage unserer Finanzen Anstand nehmen, dies zu thun. Bekanntlich hat das Großherzogthum selbst noch eine Forderung von mehr als 300,000 fl. für die Ausrüstung und Verpflegung seiner Truppen zu machen, die es in dem dänischen Kriege verwendete, und überdies hat die großherzogl. Regierung noch an die Gesamtheit von Deutschland nahe an 3 Millionen für die Verwendung der badischen Truppen im Reichsdienste zu fordern.“

„Unter diesen Umständen, und in Anbetracht der übrigen finanziellen Verhältnisse des Großherzogthums konnte sich das Staatsministerium nicht entschließen auf diese Forderung einzugehen, und mußte mit dem Ausdrucke ihres Bedauerns die Anforderung, welche von der Statthalterschaft gemacht wurde, ablehnend beantworten.“

Die Kammer beschloß auf den Antrag des Abg. Weller, die Sache an die Budgetcommission zu verweisen, in deren Namen ich das Ergebnis ihrer Berathung vorzutragen die Ehre habe.

Meine Herren! Der Krieg, welcher in den Jahren 1848 und 1849 in den Herzogthümern gegen die eingedrungenen Dänen geführt wurde, war ein deutscher Krieg und die Gesamtheit hat die Kosten zu tragen. Da aber die Gesamtheit für diesen Zweck keine Mittel bereit hatte, und da es nicht gelang, ihr die Mittel zu verschaffen, so mußte der Aufwand von den Staaten vorgeschossen und ausgelegt werden, denen die Truppen gehörten und in deren Gebiet sie verweilten. Was hiervon den einzelnen Staaten als eigener Militäraufwand verbleibt, was sie als Ersatz von der Gesamtheit anzusprechen haben, das wird der Gegenstand einer Liquidation sein, die, falls sie zum Ziele führt, eine Umlage zur Folge haben wird, aus welcher die aus

erkannten Ersatzforderungen befriedigt werden können. Nur wenige deutsche Staaten waren bei dem dänischen Kriege nicht theilhaftig; nur wenige haben dafür keine Ansprüche an die Gesamtheit. Baden forderte 327,535 fl. 52 fr.; am meisten aber hat Schleswig, Holstein anzusprechen, welches nicht nur das fünffache Bundescontingent gestellt, Kriegsfahrzeuge und große Vorräthe angeschafft, und den übrigen deutschen Truppen Verpflegung und Transportmittel geliefert hat, sondern auch im Jahre 1850, von Deutschland verlassen, den Krieg auf eigene Rechnung führen muß. Wir erwähnen hierbei, daß, als nach Ausbruch des Maiaufstandes dem badischen Bataillon, um dessen Verpflegung es sich hier handelt, die Geldmittel ausblieben, die Statthalterschaft sich alsbald erbot, die erforderlichen Summen zu liefern. War Deutschland in der traurigen Lage, den Herzogthümern die schuldige Bundeshilfe nicht mehr leisten zu können, so hätte es ihnen wenigstens das Geld bezahlen sollen, welches es ihnen schuldet; da dies weder geschehen, noch daß es geschehe in naher Aussicht ist, so versucht die Statthalterschaft wenigstens den Theil ihrer Auslagen zu erhalten, welchen sie an einzelne deutsche Staaten zu fordern hat. Dies sind die Auslagen für die Verpflegung und den Transport der deutschen Truppen im Jahre 1849; die Verbindlichkeit der Staaten, diesen Vorschuß an die Statthalterschaft zu bezahlen ist nach der Ueberzeugung Ihrer Commission rechtlich begründet.

Der Grundsatz: daß der Contingentsherr die Auslagen für Verpflegung und Transport seiner Truppen zu bestreiten hat, wird dadurch nicht umgestoßen, daß er in Feindesland, oder in Gegenden, die sich im Aufbruch befinden, oder aus Mangel an Mitteln nicht in Anwendung kommt. Die Abweichungen von diesem Grundsatz bei den von der Centralgewalt veranlaßten militärischen Anordnungen im Jahre 1848 hatten zu Verwirrung und Streitigkeiten geführt, denen für die Zukunft vorgebeugt werden sollte. Deshalb wurde angeordnet, daß für die Leistungen zu Reichszwecken im Jahre 1848 die betreffenden Staaten ihre Ersatzforderungen bei der Centralgewalt einreichen und nicht einer gegen den andern geltend machen sollten. Man hoffte dadurch die ärgerlichen Händel zu vermitteln und zu beseitigen. Im Hinblick auf diese Anordnung hat die Statthalterschaft die Forderung für Verpflegung deutscher Truppen im Jahre 1848 nicht bei den betreffenden Regierungen, sondern im Betrage von 1,638,703 Reichsthaler 18 $\frac{3}{4}$ Sgr. bei der Centralgewalt geltend gemacht.

Für das Jahr 1849 wurde von der Centralgewalt der Grundsatz: daß der Contingentsherr die Kosten für Verpflegung und Transport seiner Truppen auszuliegen habe, festgehalten, und namentlich auf den Feldzug gegen die Dänen angewendet. Es wurden auch die Ausnahmeställe vorgesehen, und zwar:

1) Auf dem Marsche. Hier wurde angenommen, daß die Regierung ihre Truppen mit den nöthigen Geldmitteln zur Vergütung der Verpflegung versehe. Zugleich aber wurde den Landesregierungen empfohlen, in Fällen, wo die Vergütung nicht gleich ausreichend geleistet werden kann, eine Frist zu gewähren, nöthigenfalls die Quartierträger vorschussweise zu befriedigen, dann aber den Ersatz von derjenigen Regierung, welcher das Contingent angehört, in Anspruch zu nehmen.

2) In den Herzogthümern. Dort übernahmen die Landesbehörden die Herbeischaffung und Bereithaltung des Verpflegungs- und Vorspannbedarfes, sowie der Quartier- und sonstigen derartigen Bedürfnisse. Sie leisteten vorschussweise für die Contingentsherren, was die Cassen anderer Staaten den durchmarschirenden Truppen nur ausnahmsweise vorschossen; sie gaben eine Frist von mehr als einem Jahre, wo andere nur kurze Fristen gewährten. Aber diese Ausnahme berührt den Grundsatz nicht, wornach sie den Ersatz von den Regierungen, deren Truppen verpflegt wurden, anzusprechen haben. Der Umstand, daß die Statthalterschaft eine Zwangsanleihe erhoben hat und heute noch verzinst um die Quartierträger zu befriedigen und deutschen Regierungen einen Vorschuß auf längere Zeit zu machen, entbindet letztere nicht der Verpflichtung, ihre Schuld an die Statthalterschaft abzutragen, vorbehaltlich der Ersatzforderung an die Gesamtheit.

Die Großherzogliche Regierung ist anderer Ansicht. Sie geht von dem Satze aus, daß der dänische Krieg ein deutscher Krieg war und dieser Satz ist unbestritten. Aber sie zieht daraus die Folgerung, daß die Statthalterschaft ihre Auslagen für die Verpflegung badischer Truppen im Jahre 1849 an die Gesamtheit und

nicht an Baden zu fordern habe; diese Folgerung ist irrig. Aus jenem Satze folgt, daß die Gesamtheit dem einzelnen Staate den Aufwand zu ersetzen hat, welcher ihm nicht selbst zur Last fällt. Zum Ersatz eignen sich daher die Kosten der Verpflegung und des Transports; aber der Staat, welchem die Truppen angehören, hat diese Kosten auszulegen; hat eine andere Regierung, in deren Gebiet die Truppen verweilten, dieselben vorgeschossen, so sind sie zunächst dieser Regierung zu ersetzen und dann der Gesamtheit aufzurechnen. Alle Belegstellen für die Richtigkeit des unbestrittenen Satzes, daß der dänische Krieg ein deutscher war, können den eben so richtigen Satz nicht widerlegen: daß der Contingentsherr die Verpflegung und den Transport seiner Truppen vorläufig zu bestreiten hat.

Man beruft sich auch auf die Umlage von einer Million Thaler, welche von der Centralgewalt im Spätjahre 1848 ausgeschrieben wurde, um für Truppenverpflegung Vergütung zu leisten. Man nimmt an, diese Umlage sei für den dänischen Krieg bestimmt gewesen, und beweise, daß die Gesamtheit verbunden sei, die Vergütung an die Herzogthümer unmittelbar zu leisten. Allein dem ist nicht so. Jene Umlage war nicht für den dänischen Krieg bestimmt — dafür wären ganz andere Summen nöthig gewesen — sondern für die fünf Truppenkorps, welche nach den Septembervorfällen zu Frankfurt in verschiedenen Gegenden aufgestellt wurden, um dem Barrikadenunfug ein Ende zu machen. Die Umlage hatte den Zweck, die Vergütung schnell zu leisten, um den Widerstand der Regierungen gegen die ihnen angeordneten Anordnungen zu vermindern; sie enthielt aber keineswegs eine Abweichung von dem Grundsätze, daß die Verpflegung der Truppen zunächst dem Contingentsherrn obliege. Um in der vorliegenden Frage das Richtige zu treffen, muß man vermeiden, die etwas tumultuarischen Verhältnisse von 1848 mit den Anordnungen für 1849, den Feldzug in Schleswig mit andern militärischen Anordnungen, und die Ersatzforderung an die Gesamtheit mit den Vorschüssen welche Andere für uns geleistet haben, zu verwechseln.

Mit wahrer Befriedigung erklärt Ihre Commission, daß von Seiten der Regierung keine anderen als die vorgetragenen Gründe gegen ihre rechtliche Verpflichtung, die Forderung der Statthalterschaft zu bezahlen, geltend gemacht worden sind. Die Regierung verschanzt sich weder hinter Besorgnisse europäisch-politischen Ursprungs, noch bedient sie sich des Vortheils, daß die von Deutschland verlassenen Herzogthümer die Macht nicht haben, ihrer Forderung Nachdruck zu geben. Wir sind daher der Mühe enthoben, Einwendungen zu widerlegen, deren Erwähnung hinreicht, um dem Deutschen die Schamröthe in das Gesicht zu treiben.

Wir müssen ferner anerkennen, daß die Regierung, nachdem sie die Ansicht gewonnen hatte, daß sie rechtlich nicht verpflichtet sei, die Schuld an die Statthalterschaft abzutragen, nach constitutionellen Grundsätzen die Zahlung nicht ohne Zustimmung der Stände leisten durfte. Allein gestützt auf diese Zustimmung, welche Sie, meine Herren, nicht verweigern werden, wird die Regierung der Forderung der Statthalterschaft um so bereitwilliger gerecht werden, als sie sich aus der Verhandlung überzeugen wird, daß ihre Ansicht auf einer nicht vollkommen richtigen Auffassung der allerdings schwer zu entwirrenden Sachlage beruhte.

Die finanziellen Verhältnisse des Großherzogthums, so schwierig sie auch sind, können doch als ein Hinderniß nicht in Betracht kommen, wo es sich um eine Frage der Rationalehre, um eine wahre Ehrenschuld und um eine Summe von etwa 20,000 Thalern handelt. Die Regierung wird in Verbindung mit den Ständen der Wiederherstellung und Regelung der Finanzen die Sorge widmen, welche die Pflicht gegen das Land gebieterisch fordert. Sie wird sich aber diese Aufgabe nicht dadurch erschweren, daß sie sich einer Schuld von 20,000 Thalern gegenüber für zahlungsunfähig erklärt. Um diesen Betrag wird sich dann die Forderung Badens an die Gesamtheit erhöhen, welche auf 2,075,941 fl. 39 kr. berechnet ist. Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Regierung keine Gelegenheit versäumen wird, diese Forderung zu betreiben, aber sie wird sich dieser Ansprüche nicht bedienen, um jene der Statthalterschaft abzulehnen.

Meine Herren! Das Bild der gegenwärtigen Lage Deutschlands und der Herzogthümer paßt nicht in den Rahmen eines Berichts über die Forderung der Statthalterschaft. Wir überlassen es der Kammer, dasselbe im Laufe der Verhandlung aufzurollen. Jeder Zug wird die Verbindlichkeit der Regierung, die Auslagen

der Statthalterschaft für die Verpflegung badischer Truppen zu ersetzen, nur schärfer und bestimmter hervortreten lassen. Die früheren Beratungen in diesem Hause erlauben keinen Zweifel, daß der Antrag Ihrer Commission:

„In einer Adresse Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, die Auslagen der Statthalterschaft von Schleswig-Holstein für Verpflegung und Transport badischer Truppen im Jahr 1849 ohne weiteren Verzug ersetzen zu lassen.“

sich Ihrer einmüthigen Zustimmung zu erfreuen haben wird. Wir vertrauen, daß die Regierung dann nicht anstehen wird, sich den Staaten anzuschließen, welche bereits dem gerechten Begehren der Statthalterschaft entsprochen haben. Ist es doch ein gar geringer Ersatz gegenüber jenen Opfern, welche Deutschland, und folgeweise Baden, zu bringen haben würde, wenn Deutschland seine Pflicht gegen die Herzogthümer erfüllen wollte, deren Verfall ihm in der Zukunft theuer zu stehen kommen dürfte. War die Regierung in dieser Sache vorläufig zu einer Ansicht gelangt, jener ähnlich, welche das preussische Ministerium sich angeeignet, so lassen Sie uns mit gutem Beispiele den preussischen Kammern, die später zusammentreten, vorangehen, und geben Sie der Regierung die Ermächtigung, das jetzt zu thun, wozu Preußen sich später veranlaßt sehen wird. Ja, meine Herren, thun wir, so weit wir es vermögen, unsere Schuldigkeit für Deutschland in der Sache der Herzogthümer. Der Vorgang wird für Andere nicht verloren sein.

Mit unserem Antrage ist eine Eingabe des Comités zu Mannheim zur Unterstützung für Schleswig-Holstein erledigt.